Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 62 (1911)

Heft: 9-10

Artikel: Zusammenlegung von Privatwaldungen

Autor: Rüedi, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bis 26 cm Durchmesser (bei 1.30 m über dem Boden) und 16.50 m Höhe, mit gerader, ziemlich astreiner Schaftbildung. Ihr Aussehen zeigt keineswegs Zeichen des Unbehagens. Die in den letzten Jahren ausgeführten Kulturen sind ordentlich angewachsen und blieben vom Frost verschont.

Die vorstehende kurze Besprechung hat als Propaganda für die Buche nicht zum Ziele, diese Holzart überall, wo sie heute sehlt oder nur spärlich vertreten ist, in großer Zahl nachzuziehen; sie wird unseres Erachtens unter solchen Verhältnissen immer eine untergeordenete Rolle spielen müssen. — Wir möchten nur zur Pflanzung auf vorsichtig gewählten Standorte anregen, mit der Absicht, mehr gemischte, widerstandsfähigere Vestände zu erhalten, die Humusbildung und damit die Fruchtbarkeit des Vodens zu fördern, sowie die Waldebilder angenehm zu beleben.



Zusammenlegung von Privatwaldungen.

Vortrag, gehalten an der Versammlung des Schweiz. Forstwereins in Zug 1911, von Forstmeister K. Rüedi, Zürich.

Eines der wirksamsten Mittel zur Hebung des Ertrages unseres gesamten Waldbesitzes besteht in der Förderung der Zusammenlegung unserer meist stark parzellierten Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutung unter forsttechnischer Leitung.

Im Kanton Zürich betrug nach einer 1879 durchgeführten Ershebung die durchschnittliche Größe der PrivatwaldsParzellen nur zirka 35 Aren. Jene Enquête ergab bei einem gesamten Privatwaldbesitz von 25,000 ha über 70,000 Parzellen und mehr als 23,000 Eigenstümer. Diese Zahlen illustrieren die außerordentlich weitgehende Zersstückelung der Privatwaldungen im Kanton Zürich. Aber auch in den übrigen Gebieten des schweizerischen Mittellandes und der Vorsalpen, in denen die Privatwaldungen hauptsächlich vertreten sind, werden sich die Verhältnisse in dieser Beziehung kaum nennenswert günstiger gestalten. In einzelnen Landesteilen, bezw. Kantonen ist die Varzellierung vermutlich noch weiter vorgeschritten.

Die schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile, die dem stark zerstückelten Waldbesit anhasten, sind Ihnen aus eigener Anschauung bekannt. Als Folge der Parzellierung und einer zudem meist mangels haften, verständnislosen Bewirtschaftung stehen die Erträge der Privatwaldungen weit unter denjenigen der öffentlichen Waldungen. Die natürlichen Produktionskräfte liegen in den Privatwaldungen zu einem guten Teil brach; sie werden nur sehr mangelhaft ausgenutzt. Dieser Erscheinung kommt bei den stark gesteigerten Nutholz-Preisen und dem Umstand, daß der schweizerische Wald den inländischen Bedarf an Holz bis jetzt bei weitem nicht zu decken vermochte, volkswirtschaftlich eine um so größere Bedeutung zu, als die Privatwaldungen in der Schweiz einen verhältnismäßig starken Flächenanteil besitzen, mehr als 240,000 ha, annähernd = 29% der gesamten Waldssläche.

In Würdigung der kurz berührten Verhältnisse ist in das bestehende eidg. Forstgesetz erstmals eine die Zusammenlegung von Privatwaldungen betreffende Bestimmung von weittragender Bedeutung aufgenommen worden. Art. 26 desselben lautet:

"Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutung ist zu fördern. Das Nähere bestimmt die kantonale Gesetzebung."

"Der Bund übernimmt die Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal."

"Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der Kantons= regierung nicht aufgehoben werden."

Als Ergänzung von Art. 26 bestimmt das schweiz. Zivilgesetbuch in Art. 703: "Wenn bei Zusammenlegungen von Wald usw. ²/₃ der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpslichtet." Den Kantonen steht das Recht zu, zur Erleichterung der Durchsührung solcher Zusammenlegungen weitergehende Bestimmungen zu treffen. So verlangt das zürcherische Forstgeset in § 55 neben der Forderung des größern Flächenanteils nicht ²/₃, sondern nur die absolute Mehrheit der in die Zusammenlegung einbezogenen Waldbesitzer. Die Minderheit hat sich einem Mehrheitsbeschluß zu unterziehen.

Aus der Parzellen-Zusammenlegung entsteht eine Waldgenossenschaft im Sinne der speziell im Kanton Zürich stark verbreiteten Korporationen mit Anteilrechten. Das freie Verfügungsrecht des einzelnen über sein bisheriges Besitztum hört auf. Das Privateigentum geht unter und an dessen Stelle tritt in Form der Teilrechte der ideelle Anteil an dem aus den zusammengelegten Grundstücken hervorzgegangenen, neu begründeten Gemeinschaftswalde.

Andere, die gemeinsame Bewirtschaftung und Benutung bezweckende Formen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Privatwald sind praktisch kaum denkbar. Gleichwohl wurden hierüber bei Beratung des Forstgesetzes in der Bundesversammlung sehr auszeiandergehende Ansichten geäußert und der erfolgte Meinungsaustausch führte meines Wissens bezüglich der beiden Fragen: Was entsteht aus der Zusammenlegung und wie hat man sich deren Durchführung zu denken? zu keiner bestimmten, wegleitenden Interpretation.

Die Höhe, bezw. Zahl der Nutzungsanteile der neuen Genossensschafter bemist sich nach dem Verhältnis des von ihnen eingeworsenen, durch Boden und Bestand repräsentierten Kapitalwertes, dessen Ermittlung mit aller Sorgfalt und absoluter Objektivität zu gesichehen hat.

An den Erfolg der auf die Zusammenlegung gerichteten Bestrebungen dürsen vorläufig noch keine allzu großen Hossenungen geknüpst werden. Die Gründe hierfür sind naheliegend. Ich habe nicht notwendig, Ihnen dieselben näher auseinanderzuseten. Das ausschlaggebende Moment bildet hierbei die Aufgabe des Privateigentums und die Unterordnung des bisherigen freien oder nur wenig eingeschränkten Berfügungsrechtes unter den Zwang des gemeinsamen, genossenschaftlichen Betriebes.

Seit Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes im Jahre 1903 sind denn auch dis jetzt meines Wissens nur zwei einzige Wald-Zusammen-legungen und zwar im Kanton Zürich durchgesührt worden. Ein kleineres Projekt von 9.07 ha in Ober-Stammheim und ein größeres in der Gemeinde Meilen, auf der Höhe des Pfannenstiels. Es dürste Sie interessieren, über letzteres Projekt, das hier vorliegt und welches die erste größere Waldzusammenlegung in der Schweiz darstellt, einige wenige Angaben zu erhalten.

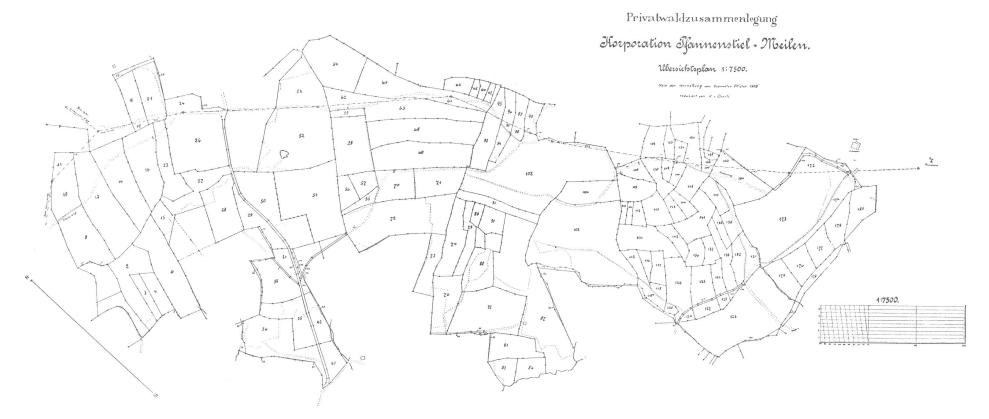
Die Zusammenlegung Meilen umfaßt bei 110 Parzellen eine Fläche von 65.19 ha, einschließlich 6.60 ha offenes, später aufzu=

forstendes Kulturland, Wiesen und Ried, das zur bessern Arrondierung miteinbezogen werden konnte. Letteres war, da eine Ausdehnung der Zwangsmitgliedschaft auf den Besitz fraglichen Wies= und Riedlandes gesetzlich nicht zulässig erschien, nur durch den freiwilligen Beitritt der Eigentümer möglich. Die Arrondierung der neu begründeten Korpo-ration läßt, wie Sie sehen, jetzt noch, bedingt durch das angrenzende Kulturland, zu wünschen übrig. An der Zusammenlegung waren 70 Grundbesitzer interessiert, von denen $52 = 74 \, ^{\circ}$ /o mit zusammen 44 ha $= 67 \, ^{\circ}$ /o der gesamten Fläche dem Projekte ihre freiwillige unterschriftliche Zustimmung gaben. Die Minderheit, die zum Beitritt gezwungen werden mußte, war mithin erfreulicherweise nicht sehr beträchtlich.

Der allgemeine Zustand der zusammengelegten Waldungen durfte als ein günstiger bezeichnet werden. Die Parzellen waren voll bestockt und mit geringern Ausnahmen ordentlich gepflegt. Was jedoch das Weilener Projekt ganz besonders auszeichnet, ist der Umstand, daß es sich hier nicht, wie z. B. in Ober-Stammheim, um durchgehends ausgeholzte Waldungen handelte. 50—70=, zum Teil noch mehrjährige, frohwüchsige und massenreichere Bestände sinden sich auf verhältnis= mäßig größerer Fläche vor. Das durchschnittliche Alter sämtlicher Bestände betrug genau 35 Jahre.

Bei Privatwald-Zusammenlegungen sollte man sein Augenmerk, wenn immer möglich, auf die Durchführung größerer Projekte richten. Kleinere erweisen sich mit Kücksicht auf die verhältnismäßig bedeutenden Kosten und die aufzuwendende, nicht minder geringe Arbeit und Mühe weit weniger dankbar. Es kann nicht im Sinne unserer Bestrebungen liegen, durch Zusammenlegung kleinere Gemeinschaftstwaldungen zu begründen, die als selbständige genossenschaftliche Wirtschaftsobjekte kaum existenzfähig sind, die auch späterhin niemals einen nachhaltigen Betrieb ermöglichen und denen die Mängel der Kleinsslächenwirtschaft überhaupt noch zu sehr anhasten.

Die Durchführung von Zusammenlegungen, namentlich größern Umfanges, berührt naturgemäß stets vielseitige Interessen. Es werden hierbei gelegentlich Fragen verschiedenster, insbesondere privatrechtlicher Natur mitspielen, deren Entscheidung beim Fehlen genügender gesetzlicher Handhaben vielsach Schwierigkeiten bereiten kann.



Im zürcherischen Forstgesetz sinden sich außer dem erwähnten, die Zwangsmitgliedschaft der Minderheit normierenden Paragraphen keine weitern, die Zusammenlegung betreffenden Bestimmungen. Ob solche in einzelnen kantonalen Forstgesetzen vorkommen, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich zweisle aber daran.

Die Erfahrungen in Meilen, wo man bezüglich der getroffenen Beschlüsse und Entscheide nicht immer auf einem absolut sichern Boden sich bewegte, haben gezeigt, daß zur Erleichterung der Durchsührung von Zusammenlegungen sür die hierbei in Betracht kommenden wichstigern Fragen, namentlich rechtlicher Natur, gesehliche Grundlagen vorhanden sein sollten. Die Gesetzgebung bedarf insbesondere hinsichtslich folgender Gesichtspunkte einer Ergänzung:

Die Zuläffigkeit zwangsweiser Einbeziehung von die Arrondierung

stark störender Enklaven offenen Kulturlandes muß im Gesetz, in dem eben nur von Wald und Waldbesitzern die Rede ist, außdrücklich vorgesehen sein. Im Falle Meilen hat man das Fehlen einer solchen Bestimmung schwer vermißt.

Um möglicherweise schon anfänglich auftretenden Schwierigkeiten begegnen zu können, sollte die nicht ohne weiteres entschiedene Frage: wann hört bei einer Zusammenlegung das freie Verfügungsrecht des einzelnen über sein disheriges Besitztum auf? gesetzlich normiert sein, und zwar in dem Sinne, daß jeder private Eingriff in den zusammensulegenden Waldbestand von dem Zeitpunkt an verboten sein soll, da die erforderliche Mehrheit an Besitzern und Fläche mit Bestimmtheit konstatiert werden kann. — Eine derartige Bestimmung erweist sich namentlich überall da notwendig, wo, wie vielerorts außerhalb des

Schutzwaldgebietes, die Schlagnutzungen im Privatwald an keine behördliche Bewilligung gebunden sind. Hier werden stets, sobald das Zusammenlegungs-Projekt gesichert erscheint, einzelne der Opposition angehörende Waldbesitzer versuchen, ihre im betreffenden Gebiet vor-handenen nutbaren Holzvorräte noch rasch zu liquidieren, bevor die neue Korporation definitiv begründet ist. In Meilen, wo diese Gesahr auch vorlag, hat man, gestützt auf einen Mehrheitsbeschluß der beteisligten Waldbesitzer, jede Nutzung irgend welcher Art im zukünstigen Korporationsgebiet sosort verboten. Das Verbot wurde allseitig respektiert. Eine andere Frage ist jedoch, ob jener Mehrheitsbeschluß in Ermangelung einer gesetzlichen Handhabe nicht mit Ersolg hätte angesochten werden können.

Wenn auch weniger bedeutungsvoll, doch immerhin unangenehm fühlbar, machte sich der Mangel jeglicher Bestimmung betreffend die Erledigung der gegen die Schahungsergebnisse gerichteten Rekurse. Hierbei hat es natürlich stets die Meinung, daß, sollten die Experten und eine eventuell bestellte Oberexpertise die verlangte höhere Einschähung abweisen, den Rekurrenten immer noch das Recht zusteht, ihre Forderungen bei Gericht anhängig machen zu können.

Erfolge auf dem Gebiete der Privatwald-Zusammenlegung wären kaum denkbar ohne die weitgehende staatliche Unterstützung, wie sie in Art. 26 des Bundesgesetzes ausgedrückt ist.

Es erscheint überhaupt als ein Gebot der Billigkeit, daß die an einer Zusammenlegung Beteiligten mit den Kosten der Vermarchung, Vermessung und Abschätzung, sowie auch der notariellen Ab= und Zusertigung nicht im geringsten belastet werden, da sie hierbei ohne= dies stets genügend Opfer zu bringen genötigt sind. Sede Wald= zusammenlegung bedeutete ja ein Werk, geschaffen für die Zukunst; ein Werk, dessen wirtschaftliche Ersolge nicht der Gegenwart, sondern erst einer spätern Generation zugute kommen.

Fede Waldzusammenlegung setzt ferner eine intensive Aufklärungs= arbeit von seiten des betreffenden Forstbeamten voraus. Wo diese sehlt, da werden, selbst bei einer einsichtigen und weitblickenden Be- völkerung, Erfolge auf diesem Gebiete kaum zu erwarten sein. Man darf nun nicht glauben, daß mit der Erfüllung dieser Aufklärungs= arbeit und der Durchführung der meist zeitraubenden Abschätzungen

die Aufgabe des Forstbeamten erschöpft sei. Die Aufstellung der neuen Korporationsstatuten, die anfänglich notwendige Leitung der Waldsbesitzer-Versammlungen, die Erledigung der sich häusig ergebenden mannigsachen Anstände, Keturse usw. bedingen bei jedem größern Projekt eine weitere starke Inanspruchnahme. Daß hierbei gelegentlich Wißerfolge und Unannehmlichkeiten einem nicht immer erspart bleiben, darf nicht verwundern.

Ist das Projekt endlich verwirklicht, sind alle Schwierigkeiten gehoben und darf die neue Korporation als endgültig begründet betrachtet werden, so beginnt für den Forstmann in dem neuen Wirskungsgebiet die Tätigkeit, die ihm dann allerdings ganz besondere Befriedigung zu bieten vermag; gilt es doch jett zu zeigen, was mit einer Zusammenlegung und bei technischer Leitung des gemeinschaftslichen Betriebes gegenüber der bisherigen, ungeordneten Parzellenswirtschaft in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht werden kann.



Privatwald und Plenterbetrieb.

Der Privatwald der Schweiz nimmt nicht weniger als 244,000 Hektaren oder 29 % der gesamten Waldsläche ein und verdient des= halb volks= und forstwirtschaftlich eine große Aufmerksamkeit. Unser Wald ist so weit davon entfernt, den immer wachsenden Holzbedarf zu decken, macht uns daher so sehr vom Ausland abhängig, daß man nicht genug darauf bedacht sein kann, auch die Produktivität des Privatwaldes nach Kräften zu steigern. Im öffentlichen Wald, wo seit Jahrzehnten nach Wirtschaftsplänen und unter Leitung von Fachleuten genutt, verjüngt und gepflegt wird, darf behauptet werden, die Schweiz leiste so ziemlich, was möglich sei und strebe mit Erfolg dem Normalzustand entgegen. Ganz anders sieht es im Privatwald aus, wo, von der forstpolizeilichen Anzeichnung abgesehen, weder Wirtschaftsvorschriften, noch fachmännische Ratschläge der Waldbehand= lung dienstbar gemacht werden. Hier trifft man nur zu oft Zustände, die scharfe Kritik herausfordern, die nicht nur den Eigentümer selbst, sondern auch die Nachbarn, namentlich aber die Allgemeinheit schä= digen, indem die Produktivität viel unter dem Erreichbaren steht. In Verjüngung, Pflege und Abnutung der Bestände sieht man da